



## Verbindliches Corona – Hygienekonzept unserer Schule

### 1. Wer darf das Schulhaus betreten?

- Schüler\*innen im Präsenzunterricht
- Lehrkräfte, sonstiges Schulpersonal sowie Personal des städt. Tagesheims, des Kooperationspartners Ganztags sowie der Mittagsbetreuungen
- Handwerker/ andere Mitarbeiter der Stadt, diese allerdings nur mit Mundschutz
- Abholung von Materialien wird im Windfang gestattet.
- Eltern mit Termin/Anmeldung an der Pforte bzw. im Tagesheim mit Eintrag ins Besucherbuch

### 2. Wer darf das Schulhaus NICHT betreten?

- Eltern ohne Anmeldung bzw. ohne Eintrag ins Besucherbuch.
  - Generell werden die Kinder vor dem Schultor abgegeben und empfangen. Dies betrifft ALLE Einrichtungen in der Schule.
- Personen mit Corona spezifischen Symptomen: akute grippeähnliche Krankheitssymptome wie Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks- und/oder Geruchssinn, Hals- oder Ohrenscherzen, starke Bauchschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall (Treten eines oder mehrerer dieser Symptome auf: Zu Hause bleiben!)

### 3. Testpflicht für Schüler\*innen

Ein negatives Testergebnis kann erbracht werden

- durch einen zweimal wöchentlich in der Klasse durchgeführten **PCR-Pooltest**. Hierbei handelt es sich um einen Wattestäbchen-Lutschttest. Schule und Erziehungsberechtigte bekommen das Ergebnis per E-Mail bis zum Abend des Testtages zugesandt.
- durch Vorlage eines zweimal wöchentlich durchgeführten **PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest, der außerhalb der Schule** von medizinisch geschultem Personal zertifiziert wurde.

Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht **nicht** aus.

### 4. Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten)

- wenn es sich um Schnupfen/Husten mit allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen), verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder gelegentliches Husten/Halskratzen/Räuspern handelt, ist ein Schulbesuch ohne Vorlage eines Tests möglich
- **in allen anderen Fällen** ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein **negatives Testergebnis** (POC-Antigenschnelltest oder PCR-Test) vorgelegt wird.

### 5. Wiederzulassung zum Schulbesuch nach Krankheit

- Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn das Kind wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten).
- In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis (POC-Antigenschnelltest oder PCR-Test) vorgelegt werden. Ein Selbsttest reicht nicht aus.
- Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn das Kind keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

### 6. Vorgehen bei positivem PCR-Pooltest

- Bis die Rückstellproben ausgewertet sind (i.d.R. bis 6 Uhr des Folgetags), unterliegen alle Schüler\*innen des Pools einer Quarantänepflicht
- Schüler\*innen mit negativer Rückstellprobe dürfen die Schule wieder besuchen
- Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet. Das Gesundheitsamt nimmt Kontakt auf und beginnt mit der Ermittlung enger Kontaktpersonen.

### 7. Grundsätzliche Hygiene- und Verhaltensregeln

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20 – 30 Sekunden). Die Hände werden gewaschen jeden Morgen vor Beginn des Unterrichts, nach Betreten eines

- Raumes/Raumwechsel, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang. Die Kinder üben durch das lautlose Singen von 2 x Happy Birthday die 30 Sekunden Waschdauer ein.
- Abstandhalten – mindestens 1,5 m außerhalb einer festen Gruppe
  - Einhaltung der Husten- und Niesetikette: Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, das anschließend entsorgt wird.
  - Kein Körperkontakt, kein Ausleihen von persönlichen Gegenständen
  - Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
  - Alle 20 Minuten intensive Durchlüftung auch im Winter (Lüftungskonzept)
  - Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandgebots
  - **Maskenpflicht:**
    - Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Tuch oder Maske) auf dem Weg durch die Schulgänge und zu bzw. in den Toiletten sowie Garderoben; bei 1 zu 1-Begegnung /-Spiel
    - Keine Maskenpflicht am Sitzplatz im Unterricht
    - Keine Maskenpflicht im Außenbereich (z. B. Pausenhof)
    - Freiwilliges Tragen einer Maske ist selbstverständlich möglich
  - Sportunterricht:
    - Sportliche Betätigung im Freien ist zu bevorzugen (soweit witterungsbedingt möglich)
    - Sportausübung im Freien wie im Innenbereich ohne Maske erlaubt
    - Empfohlen wird, auf das Abstandsgebot soweit wie möglich zu achten
    - In den Sporthallen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch bei Klassenwechsel zu sorgen
  - Musikunterricht: Singen mit 2m Abstand
    - Erweiterte Mindestabstände von 2 m beim Singen entfallen
    - Maskenpflicht entfällt
    - Ausreichendes Lüften beim und nach dem Singen
    - Wo möglich, sollten große Räumlichkeiten genutzt werden
  - Toilettengang **IMMER EINZELN** + Tragen des Mundschutzes
  - Partner- und Gruppenarbeit möglich, auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung ist zu achten
  - Religionsgruppen/Ethikgruppen/Islamunterrichtsgruppen werden nach Klassengruppen mit Mindestabstand gesetzt und nicht vermischt
  - Tägliche Belehrungen zu den Hygienevorschriften

**Diese Hygieneregeln sind mit ALLEN Betreuungseinrichtungen und dem Kooperationspartner der Ganztagesklassen in unserem Haus abgestimmt, wobei im Tagesheim aufgrund der städtischen Vorgaben am Nachmittag zum Teil andere Regeln gelten**

Marita Wutzer, Rektorin

Claudia Liebl, Konrektorin

Stand: 1.10.2021